

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Walser, Freundinnen und Freunde

betreffend Änderungen im Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige

eingebraucht im Zuge der Debatte über 764 d.B. Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (654 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird

Die Novelle des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige hat die Einführung des Modulsystems für Schulen für Berufstätige zum Inhalt. Die neuen Regelungen ermöglichen flexible Studienzeiten für Studierende an Schulen für Berufstätige, eine bessere Anrechenbarkeit von bereits erbrachten Leistungen, die Ablegung von Prüfungen über Fachgebiete ohne das vorbereitende Modul besuchen zu müssen und den Besuch von Lehrveranstaltungen an andere Schulen für Berufstätige als außerordentliche Studierende. Die Studierende benötigen umfangreiche Beratung und Betreuung um diese Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen zu können. Diese Beratung und Betreuung erfolgt durch die StudienkoordinatorInnen, welche an die Stelle der Klassenvorstände treten. Ihnen gebührt daher auch die entsprechende Anerkennung ihrer Tätigkeit und die damit verbundenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorteile, welche den Klassenvorständen bisher gewährt wurden.

Auf Grund der Modularisierung werden keine Jahrgangsklassen mehr geführt, durch die Möglichkeit, Module an anderen Standorten als der Stammschule zu absolvieren, bzw. nur Prüfungen über die Module abzulegen ohne die Kurse zu besuchen, kommt es zu durchschnittlich niedrigeren Teilnehmerzahlen in den einzelnen Modulen. Um die benötigten Lehrkräfte für die Module bereitstellen zu können, muss die Klassenzahl für die Berechnung der Werteeinheiten von derzeit 23 auf künftig 19 Studierende gesenkt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird aufgefordert, die Wünsche der Arbeitsgemeinschaft Abendschulen in Bezug auf die Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige zu berücksichtigen und insbesondere die dienst- und besoldungsrechtliche Gleichstellung der StudienkoordinatorInnen mit den ehemaligen Klassenvorständen und die Senkung der Klassenzahl von 23 auf 19 vorzunehmen.

